

mung ihrer Verantwortung zwischen den Tagungen gewählt werden. Die Räte sichern die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften und organisieren die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich (vgl. Art. 83 Abs. 1 u. 2 Verfassung; §8 Abs. 1 u. 4 GöV). Der Begriff „vollziehend-verfügende“ Organe beinhaltet, daß die Räte die Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung organisieren, also vollziehend tätig werden, und daß sie dazu das Recht und die Pflicht besitzen, selbst Entscheidungen zu treffen, also verfügend tätig zu werden (§ 8 Abs. 4 u. 5 GöV).

Die örtlichen Räte sind:

der Magistrat der Hauptstadt  
der DDR, Berlin

die Räte der Bezirke — Bezirksebene

die Räte der Stadtkreise

die Räte der Landkreise — Kreisebene

die Räte der Stadtbezirke

— Stadtbezirksebene

die Räte der kreisangehörigen Städte

die Räte der Gemeinden - Stadt- und Gemeindeebene

Die neuen rechtlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10. 1972 (GBl. I S. 253) und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, orientieren vor allem darauf, *in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die einheitliche staatliche Leitung und Planung zu sichern und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksam zu verbinden*. Diesem Ziel dient auch die doppelte Unterstellung der örtlichen Räte, die in ihrer Tätigkeit ständig und unmittelbar die Einheit von zentraler und örtlicher, von territorialer und zweiglicher Leitung zu gewährleisten haben. Eine einfache Unterstellung nur unter die Volksvertretung oder den übergeordneten Rat würde die örtlichen Räte nicht befähigen, diese Funktion voll wahrzunehmen. Als Teil ihrer Volksvertretung tragen sie die Verantwortung dafür, daß die in den zentralen Rechtsvorschriften enthaltenen gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse die Grundlage der territorialen staatlichen Leitung bilden, daß die Beschlüsse der Volksvertretung wie auch ihre eigenen Beschlüsse von diesen gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen ausgehen und die territorialen Belange richtig eingeordnet werden.

Eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß die örtlichen Räte diese Verantwortung voll wahrnehmen können, ist ihre Unterstellung auch unter den jeweils übergeordneten Rat. Diese Unterstellung dient der Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik und hilft gleichzeitig den Räten, ihre Verantwortung gegenüber der jeweiligen Volksvertretung richtig wahrzunehmen und politisch und sachlich begründete Entscheidungen zu treffen.. Der Inhalt der Unterstellung besteht in der Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Räte, im Organisieren des Erfahrungsaustauschs sowie in der Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen heißt es dazu in §11 Abs. 1 : „Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufga-